



Geschäftsordnung

Gesellschafterversammlung

Veröffentlicht am:

Nützliches	
Verantwortlicher:	Abteilung Gesellschaftssekretariat
Thema:	Processo di governo societario/Governanceprozess
Code des Dokuments / Version:	

Inhaltsverzeichnis

Um noch schneller zur gewünschten Information zu gelangen, klicken Sie auf die gewünschte Stelle des Inhaltsverzeichnisses und drücken Sie gleichzeitig die Taste "Strg".

1.	Phasen des Prozesses	3
1.1.	Kapitel I – Einführende Bestimmungen	3
1.2.	Kapitel II – Beschlussfähigkeit der Versammlung	3
1.3.	Kapitel III - Diskussion	4
1.4.	Kapitel IV - Abstimmung	5
1.5.	Kapitel V - Abschluss	6
1.6.	Kapitel VI – Abschließende Bestimmungen	6
2.	Chronologie der Änderungen	7

1. Phasen des Prozesses

1.1. Kapitel I – Einführende Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

1. Der Ablauf der ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Südtiroler Sparkasse AG wird von der Satzung, der vorliegenden Geschäftsordnung und, für alle von diesen Dokumenten nicht vorgesehenen Aspekte, vom Präsidenten der Gesellschafterversammlung, im Rahmen der Ausübung seiner Befugnisse, geregelt.
2. Vorliegende Geschäftsordnung regelt auch, soweit vereinbar, die eventuellen besonderen Gesellschafterversammlungen sowie die Versammlungen der Inhaber von Anleihen der Gesellschaft.

1.2. Kapitel II – Beschlussfähigkeit der Versammlung

Art. 2 Wortmeldung, Teilnahme und Anwesenheit in der Gesellschafterversammlung

1. Zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt sind die Aktionäre und andere Inhaber von Stimmrechten, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung dazu ermächtigt sind, die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und der Generaldirektor.
2. Die Angestellten der Gesellschaft oder der Gesellschaften der Gruppe, die Vertreter der beauftragten Rechnungsprüfungsgesellschaft, die externen Sachverständigen und andere Personen, die nicht Gesellschafter sind, deren Anwesenheit im Zusammenhang mit den zu behandelnden Themen oder mit dem Ablauf der Versammlung für nützlich erachtet wird, dürfen auf Einladung des Präsidenten an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Mit der Zustimmung des Präsidenten können Sachverständige, Finanzanalysten und akkreditierte Journalisten an der Gesellschafterversammlung ohne Recht auf Wortmeldungen und Stimmrecht teilnehmen.
4. Sofern vom Vorsitzenden nicht anders veranlasst, können Ton- und Filmaufnahmen der Gesellschafterversammlung erstellt werden, die in Räumlichkeiten mit einem geschlossenen TV-Netzwerk wiedergegeben werden können und sowohl zur Unterstützung der Versammlung als auch der Abfassung des Protokolls dienen.

Art. 3 Prüfung der Teilnahmeberechtigung und Zulassung

1. Die Prüfung der Teilnahmeberechtigung erfolgt am Ort der Versammlung zu den in der Einberufung festgelegten Fristen und Bedingungen.
2. Die Personen, die laut Gesetz und Satzung zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt sind, müssen dem von der Bank beauftragten Personal am Eingang des Sitzungssaales die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Dokumente aushändigen; welche die Identifikation der Person und die Prüfung des Teilnahme-/Stimmrechts dieser Person und/oder der eventuellen Vollmachtgeber ermöglichen. In letzterem Fall ist auch die ordnungsgemäß erteilte Vollmacht vorzulegen.
3. Nach erfolgter Kontrolle und Registrierung händigen die Beauftragten der Bank den Teilnehmern aus:
 - einen oder mehrere Teilnahmebescheinigungen, je nach Anzahl der eigenen und/oder kraft Vollmacht zustehenden Stimmrechte. Diese Bescheinigungen sind bei Aufforderung vorzuweisen und jeder Teilnehmer muss sie während der Versammlung bei sich aufbewahren;
 - für den im Art. 10 Abs. 2 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Fall, einen oder mehrere Stimmzettel, in Papier- oder elektronischer Form, je nach Anzahl der eigenen und/oder kraft Vollmacht vertretenen Stimmrechte.

4. Die Gesellschafter, die sich aus jedwedem Grund auch nur zeitweilig von den Räumlichkeiten, in welchen die Versammlung abgehalten wird, entfernen, müssen das Verlassen sowie die eventuelle Rückkehr bei den entsprechenden Kontrollstellen registrieren lassen. Beim Verlassen müssen sie den im vorhergehenden Punkt erwähnten Teilnahmeschein abgeben, der ihnen bei der Rückkehr zum Versammlungssitz wieder ausgehändigt wird.

5. Im Falle einer Beanstandung hinsichtlich des Teilnahmerechts entscheidet unanfechtbar der Präsident.

Art. 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Gesellschafterversammlung

1. Zur Uhrzeit der Einberufung übernimmt die in der Satzung angegebene Person den Vorsitz der Versammlung.

2. Nach Feststellung der von der Satzung vorgesehenen Beschlussfähigkeit erklärt der Präsident der Versammlung dieselbe für rechtmäßig und eröffnet die Versammlung.

3. Auf Vorschlag des Präsidenten ernennt die Versammlung einen Schriftführer. Im Falle einer außerordentlichen Versammlung wird diese Funktion laut Gesetz von einem Notar übernommen, der vom Präsidenten selbst bestellt wird. Der Schriftführer und der Notar können den Beistand von Personen ihres Vertrauens in Anspruch nehmen.

4. Laut Gesellschaftssatzung kann der Präsident zwei Wahlhelfer beauftragen, welche die Abstimmungen überwachen. Der Präsident kann zudem zwei Assistenten zur Unterstützung der Wahlhelfer einsetzen.

5. Der Präsident kann den Beistand von teilnahmeberechtigten Personen in Anspruch nehmen und diese auffordern, die auf die Tagesordnung gesetzten Themen zu erläutern oder Fragen zu spezifischen Themen zu beantworten.

1.3. Kapitel III - Diskussion

Art. 5 Tagesordnung

1. Der Präsident oder die Personen, die laut Art. 2 Absatz 2 der vorliegenden Geschäftsordnung Unterstützung leisten, erläutern die auf die Tagesordnung gesetzten Themen sowie die entsprechenden Vorschläge, die der Versammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

2. Der Präsident kann, mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gesellschafter, die erwähnten Themen und Vorschläge in einer anderen Reihenfolge als in der Einberufung vorgesehen zur Diskussion unterbreiten und/oder zwei oder mehrere Themen auf der Tagesordnung gleichzeitig behandeln, insbesondere wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen diesen Themen besteht.

Art. 6 Wortmeldungen und Entgegnungen

1. Der Präsident regelt die Diskussion und erteilt das Wort den Verwaltern, den Aufsichtsräten und jenen Personen, die gemäß vorliegendem Artikel um Wortmeldung ersucht haben. Er garantiert eine korrekte und wirksame Diskussionsführung und verhindert eine Beeinträchtigung des reibungslosen Verlaufs der Versammlung.

2. Jeder anwesende Stimmberechtigte kann sich in Bezug auf die zur Diskussion unterbreiteten Themen zu Wort melden, indem er seine Überlegungen einbringt, Vorschläge unterbreitet und Informationen zum Thema anfordert. Wer das Wort ergreifen will, muss sich an den Schriftführer der Versammlung wenden, den Teilnahmeschein und einen gültigen Personalausweis vorlegen und den Tagesordnungspunkt angeben, zu dem er sich zu Wort melden will.

Die Anfragen um Wortmeldungen können solange gestellt werden, bis der Präsident die Diskussion zum entsprechenden Tagesordnungspunkt für abgeschlossen erklärt.

Der Schriftführer erstellt eine Liste der eingegangenen Anfragen um Wortmeldung.

Diese Liste beinhaltet auch die Aktionäre, die schriftliche Fragen verfasst und diese im Zuge der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung dem Schriftführer ausgehändigt haben. Die betreffenden Aktionäre können, falls als erforderlich erachtet, vom Präsidenten aufgefordert werden, die in ihren schriftlichen Fragen dargelegten Themen zu erläutern.

3. Der Präsident legt auf der Grundlage der erwähnten Liste die Reihenfolge der Wortmeldungen fest, die in der Regel nicht länger als fünf Minuten dauern. Die Stimmberechtigten dürfen das Wort nur nach Eröffnung der Diskussion ergreifen und sobald sie vom Präsidenten dazu aufgefordert werden.

4. Die Wortmeldungen müssen ausschließlich sachdienlichen Inhalts zu den behandelten Themen sein und sich auf die vom Präsidenten festgelegte Redezeit beschränken. Hält sich ein Redner nicht an die Zeitvorgaben wird er, auch unter Zuhilfenahme von visuellen und/akustischen Signalen vom Präsidenten aufgefordert, innerhalb einer kurzen Zeit zum Abschluss zu kommen, nach deren Ablauf der Präsident das Wort entziehen kann.

5. Nach Abschluss sämtlicher Wortmeldungen nehmen in der Regel der Präsident bzw. jene Personen, die auf Einladung im Sinne des Art. 2, Absatz 2, an der Versammlung teilnehmen, zu den in der Diskussion aufgeworfenen Themen Stellung.

6. Jene Personen, die sich bereits an der Diskussion beteiligt haben, können für eine Gegenäußerung um eine zweite Wortmeldung ansuchen, die in der Regel nicht länger als drei Minuten für jeden Redner sein darf.

7. Um einen korrekten Ablauf der Versammlung zu gewährleisten kann der Präsident die Teilnehmer, die:

- jemanden, der dazu berechtigt wäre, nicht zu Wort kommen lassen;
- Situationen verursachen, die einen reibungslosen Ablauf der Versammlung behindern;
- trotz vorhergehender Ermahnung nicht autorisierte Ton- und Filmaufnahmen vornehmen,

bis zum Ende der Diskussion aus dem Versammlungsraum entfernen lassen

8. Der Präsident kann immer dann das Wort entziehen, wenn der Redner nicht zur Diskussion stehende Themen anspricht, sich unanständig oder beleidigend ausdrückt oder verhält, Drohungen ausspricht oder zu Gewalt und Unruhe anstiftet.

9. Nach Abschluss der Wortmeldungen, Antworten und Gegenäußerungen erklärt der Präsident die Diskussion für abgeschlossen.

Art. 7 Unterbrechung der Versammlung

1. Sollte er es für angebracht erachten, kann der Präsident die Versammlung für einen kurzen, begrenzten Zeitraum unterbrechen, wobei er diese Maßnahme begründet.

1.4. Kapitel IV - Abstimmung

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen

1. In der Regel erfolgt die Abstimmung zu jedem einzelnen Thema nach Abschluss der Diskussion zu allen Tagesordnungspunkten, wobei nach ordentlichem und eventuell außerordentlichem Teil getrennt wird.

2. Vor Beginn der Stimmabgabe lässt der Präsident jene Personen, die gemäß Art. 6 der vorliegenden Geschäftsordnung entfernt wurden, wieder zur Versammlung zu.

3. Nach erfolgter Stimmabgabe verkündet der Präsident das Ergebnis der Abstimmung.

Art. 9 Offene Abstimmungen

1. Die Stimmabgabe in der Versammlung erfolgt in der Regel mit offener Abstimmung, durch Handaufhebung. Die Stimmrechte der Aktionäre, die sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen,

werden bei den entsprechenden Stellen durch die Beauftragten, die in den Räumlichkeiten der Versammlung anwesend sind, registriert.

Art. 10 Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates

1. Wurde eine einzige Liste vorgelegt, erfolgt die offene Abstimmung durch Handaufhebung mit Registrierung der Enthaltungen und Gegenstimmen gemäß Art. 9.
2. Wurden zwei oder mehrere Listen vorgelegt, wird allen, die an der Versammlung mit Stimmrecht teilnehmen, bei der Registrierung ein oder mehrere Stimmzettel in Papier- oder in elektronischer Form ausgehändigt, je nach Anzahl der eigenen und/oder kraft Vollmacht zustehenden Stimmrechte.

Art. 11 Veröffentlichung der Kandidatenlisten für den Verwaltungs- und Aufsichtsrat

1. Die Kandidatenlisten für den Verwaltungs- und Aufsichtsrat, samt den vorgeschriebenen erforderlichen Unterlagen, sind den Gesellschaftern mindestens zehn Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung in erster Einberufung am Gesellschaftssitz der Bank zugänglich und werden auf der Homepage www.sparkasse.it veröffentlicht.

Art. 12 Stimmzettel in Papierformat

1. Die Stimmzettel in Papierformat werden von der Bank gemäß einem einheitlichen Vordruck erstellt.
2. Der Stimmzettel zeigt die vorgelegten Listen mit den jeweiligen Namen der Kandidaten getrennt auf. Die Gesellschafter stimmen ab, indem sie ausschließlich für die Liste ihrer Wahl stimmen. Sie sind nicht befugt, diese Liste abzuändern und/oder zu ergänzen bzw. für mehrere Listen zu stimmen.
3. Jeder Berechtigte gibt einen Stimmzettel für die eigenen und/oder kraft Vollmacht erworbenen Stimmrechte in die Urnen.

Art. 13 Stimmzettel in elektronischer Form

1. Falls Stimmzettel in elektronischer Form verwendet werden, wird die Bank die notwendigen Geräte und Instrumente bereitstellen und Anleitungen zu deren Benutzung für die Stimmgabe geben.

1.5. Kapitel V - Abschluss

Art. 14 Abschluss der Versammlung

1. Nach erfolgter Behandlung der Tagesordnungspunkte und Durchführung der jeweiligen Abstimmung erklärt der Präsident die Versammlung für beendet.

1.6. Kapitel VI – Abschließende Bestimmungen

Art. 15 Abschließende Bestimmungen

1. Zusätzlich zu den Vorgaben der vorliegenden Geschäftsordnung kann der Präsident jede für angebracht erachtete Maßnahme ergreifen, um einen korrekten Verlauf der Versammlung und die Ausübung der Rechte der Teilnehmer zu gewährleisten.
2. Die vorliegende Geschäftsordnung kann von der ordentlichen Gesellschafterversammlung abgeändert werden.

2. Chronologie der Änderungen

Version 1 vom 11-11-2016

Version 2 vom 07-08-2019